

Allgemeine Geschäftsbedingungen

[Beratung und Support]

1. Geltungsbereich

- [1] Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über Beratungs- und Supportleistungen, die von der easy payroll GmbH, Münsteraner Str. 1, 49809 Lingen (nachfolgend „Auftragnehmer“) für den Auftraggeber erbracht werden.
- [2] Gegenstand des Vertrags sind Beratungs- und Supportleistungen für Software gegen Entgelt. Der Leistungsumfang ergibt sich aus diesen AGB sowie dem jeweiligen Angebot des Auftragnehmers. Bei Widersprüchen geht das Angebot diesen AGB vor.
- [3] Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gelten diese AGB auch für künftige Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber, ohne dass der Auftragnehmer in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Entsprechendes gilt, wenn der Auftragnehmer Unternehmer i. S. v. § 14 BGB ist.
- [4] Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis der Bedingungen die Leistungen vorbehaltlos ausführt.

2. Vertragsschluss

- [1] Die Angebote des Auftragnehmers sind – so weit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet – freibleibend und unverbindlich.
- [2] Der Vertrag kommt nach Annahme des Angebots durch den Auftraggeber zustande, sobald der Auftragnehmer den Auftrag wiederum ausdrücklich bestätigt oder für den Auftraggeber ersichtlich mit der Ausführung des Auftrags begonnen hat.

3. Leistungsbeschreibung

- [1] Der Auftragnehmer erbringt, die im Angebot näher bezeichneten Beratungs- und Supportleistungen vor Ort beim Auftraggeber oder mittels Fernzugriff über das Internet.

- [2] Die Beratungs- und Supportleistungen des Auftragnehmers beziehen sich – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – ausschließlich auf die Softwarelösungen zvoove PDL, zvoove GDL und zvoove payroll.
- [3] Zu den Beratungs- und Supportleistungen gehören in der Regel:
 - a) Schulungen;
 - b) Hilfestellung bei Fehlbedienungen;
 - c) Allgemeine Beratung und Unterstützung mit Bezug zur Bedienung der Software.
- [4] Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, umfassen die Beratungs- und Supportleistungen keine Änderungen und/oder Weiterentwicklungen der Software. Der Auftragnehmer ist nicht Hersteller bzw. Urheber der Software und zu derartigen Leistungen daher regelmäßig nicht berechtigt und/oder technisch in der Lage.

4. Eingesetztes Personal; Unterauftragnehmer

- [1] Der Auftragnehmer ist bei der Wahl der Personen frei, die er zur Leistungserbringung einsetzt. Er trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Personen zur Leistungserbringung hinreichend qualifiziert sind.
- [2] Soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber Personen namentlich benannt hat, die er zur Leistungserbringung einzusetzen beabsichtigt, entspricht dies dem Planungsstand zum Zeitpunkt der Benennung. Ein Anspruch des Auftraggebers auf den Einsatz der genannten Personen besteht nicht.
- [3] Der Auftragnehmer kann seine Leistungen auch durch Unterauftragnehmer erbringen. Der Auftragnehmer wird die Vereinbarungen mit seinen Unterauftragnehmern so ausgestalten, dass sie in Übereinstimmung mit den Regelungen dieses Vertrags stehen und die eingesetzten Unterauftragnehmer ordnungsgemäß zur Vertraulichkeit verpflichten.

5. Schulungen

- [1] Bei Schulungsleistungen des Auftragnehmers handelt es sich um Dienstleistungen gemäß §§ 611 ff. BGB. Ein Schulungserfolg ist nicht geschuldet.
- [2] Der Auftragnehmer führt Schulungen zu den im Angebot definierten Zeiten in der vereinbarten Art und Weise [z.B. vor Ort oder per Videokonferenz] durch. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt und wird ebenfalls im Angebot definiert.
- [3] Soweit Schulungsunterlagen übergeben werden, erhält der Auftraggeber mit vollständiger

Zahlung der geschuldeten Vergütung an diesen ein nicht übertragbares, einfaches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Recht, die Schulungsunterlagen für eigene interne Zwecke zu nutzen.

- [4] Das Eigentum an vom Auftragnehmer für den Auftraggeber zu Schulungszwecken erstellten Kopien der Arbeitsergebnisse geht mit vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung auf den Auftraggeber über.
- [5] Der Auftraggeber ist – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – nicht berechtigt, Schulungen aufzuzeichnen.

6. Mitwirkungen des Auftraggebers

- [1] Der Auftraggeber hat die vereinbarten Leistungen des Auftragnehmers durch angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern. Er wird insbesondere dem Auftragnehmer die dafür erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung stellen sowie den Mitarbeitern des Auftragnehmers zu seinen Geschäftszeiten im erforderlichen Umfang den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen ermöglichen. Darüber hinaus wird der Auftraggeber die notwendigen Arbeitsmaterialien, insbesondere Arbeitsplätze und Computer, in seinen Geschäftsräumen in angemessenem Umfang zur Verfügung stellen.
- [2] Der Auftraggeber wird alle technischen Voraussetzungen schaffen und Zugriffe gewähren, die für eine Leistungserbringung des Auftragnehmers erforderlich sind. Das gilt insbesondere für die Einrichtung eines Zugriffs über das vereinbarte Fernzugriff-Tool. Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers, dass die Systemvoraussetzungen der Software und des Fernzugriff-Tools von ihm erfüllt werden und eine stabile und sichere Verbindung zum Internet zur Verfügung steht, über die der Auftragnehmer den Fernzugriff vornehmen kann.
- [3] Der Auftraggeber ist sich bewusst, dass es im Rahmen der Tätigkeit des Auftragnehmers z.B. durch Konfigurationsarbeiten innerhalb der Software für ihn zu kurzzeitigen Ausfällen bei der Nutzbarkeit der Software kommen kann.
- [4] Der Auftraggeber verpflichtet sich, durch den Auftragnehmer erbrachte Leistungen auf dessen Aufforderung hin zu bestätigen, z.B. durch Unterzeichnung eines Tätigkeitsnachweises.
- [5] Der Auftraggeber wird nach Möglichkeit einen qualifizierten Mitarbeiter benennen, der als Ansprechpartner des Auftragnehmers zur Verfügung steht und befugt ist, die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Entscheidungen zu treffen.
- [6] Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und kann der Auftragnehmer aus diesem Grunde seine Beratungs- und Supportleistungen ganz oder

teilweise nicht innerhalb der vereinbarten Zeit abschließen, so verlängert sich der dafür vereinbarte Zeitraum angemessen.

7. Vergütung

- [1] Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot des Auftragnehmers.
- [2] Kosten nach Aufwand werden mit der jeweiligen Rechnung für den zurückliegenden Monat abgerechnet und sind nach Rechnungsstellung fällig. Der erfasste Zeitaufwand wird jeweils auf volle 15 Minuten aufgerundet.
- [3] Rechnungen werden ausschließlich als Online-Rechnung in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber kommt 10 Tage nach Erhalt der Rechnung mit der Zahlung in Verzug.
- [4] Soweit nicht anders gekennzeichnet, verstehen sich alle Preise netto zzgl. gesetzlich geltender Umsatzsteuer.

8. Stornierungen

- [1] Sobald der Auftragnehmer den Auftrag des Auftraggebers für eine Dienstleistung zu einem bestimmten Termin bestätigt hat (z.B. bei Schulungen und Beratung vor Ort), wird dieser Termin für den Auftraggeber freigehalten.
- [2] Bei Stornierung oder Nichtantritt durch den Auftraggeber bleibt der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers unberührt, ohne dass dieser zur Nachleistung verpflichtet ist. Der Auftragnehmer muss sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- [3] Der Auftragnehmer kann die Vergütungshöhe in diesen Fällen unter Berücksichtigung der folgenden Aufstellung nach der Nähe des Zeitpunktes der Absage zum vertraglich vereinbarten Termin wie folgt im Verhältnis zu der vereinbarten Vergütung berechnen:
 - a) Stornierungen sind bis fünf Werktage vor Beginn der Leistung kostenfrei möglich.
 - b) Bei Stornierung bis 12:00 Uhr des vor dem Beginn der Leistung liegenden Werktages werden 50 % der vereinbarten Vergütung fällig.
 - c) Bei späterer Stornierung oder Nichtantritt wird die gesamte Vergütung fällig.
- [4] Fahrt- und Übernachtungskosten hat der Auftraggeber im Falle einer verspäteten Stornierung zu erstatten, soweit sie tatsächlich angefallen sind.

- [5] Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass der Auftragnehmer infolge des Unterbleibens der Leistung einen höheren Betrag erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen hat.

9. Haftung

- [1] Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt:
- bei Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
 - im Rahmen einer von ihm ausdrücklich übernommenen Garantie;
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - für die Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf ("Kardinalpflicht"), jedoch begrenzt auf den bei Eintritt des Vertragsschlusses vernünftigerweise zu erwartenden Schaden;
 - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.
- [2] Im Übrigen ist eine Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.
- [3] Die vorstehenden Haftungsregeln gelten entsprechend für das Verhalten von und Ansprüchen gegen Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

10. Geheimhaltung

- [1] Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung des Vertrags fort.
- [2] „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über Produkte der jeweiligen Partei, einschließlich Object Codes, Dokumentationen und sonstige Unterlagen, betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how, sowie – für den Auftragnehmer – sämtliche Arbeitsergebnisse.
- [3] Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
- a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;

- b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
 - c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- [4] Die Parteien werden nur befugten Personen Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren und sicherstellen, dass diesen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind.

11. Datenschutz

Soweit im Rahmen der Beratungs- und Supportleistungen personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet werden, gilt der Vertrag zur Auftragsverarbeitung. Diesen legt der Auftragnehmer den Vertragsunterlagen bei und er wird Vertragsbestandteil.

12. Schlussbestimmungen

- [1] Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- [2] Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers vereinbart.
- [3] Der Auftraggeber kann gegenüber Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers nur mit rechtskräftig festgestellten oder vom Auftragnehmer anerkannten Forderungen aufrechnen.
- [4] Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht berührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine dieser Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommende gültige und wirksame Regelung treffen, die sie vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrags die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der jeweiligen Regelung bedacht hätten. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.